

Top:

Beschlussvorlage Fürstenua FB 2/015/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.09.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
29.09.2015	Stadtrat	Entscheidung

Berufung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahl 2016

Gemäß § 9 Abs. 2 NKWG ist Gemeindewahlleitung in einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde der Stadtdirektor oder die Stadtdirektorin (§ 106 NKomVG). Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jeweils die/der Vertreter/in im Amt. Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG abweichend vom Abs. 1 als Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter Beschäftigte der Gemeinde berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen des Stadtdirektors und des Gemeindewahlleiters zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der Vertreter bzw. die Vertreterin des Stadtdirektors im Amt zum/zur Samtgemeindewahlleiter(in) und die Leitung des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales zur Stellvertretung berufen.

Zur Kommunalwahl am 11. September 2011 wurde folglich mit Beschluss des Rates Frau Samtgemeindeoberamtsrätin Sonja Ahrend zur Gemeindewahlleiterin berufen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung oblag Herrn Samtgemeindeamtsrat Thomas Wagener als Leiter des Fachdienstes Bürgerservice und Soziales.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen weiterhin in dieser Weise zu Verfahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

(Moormann)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 11. September 2016 wird

Frau Samtgemeindeoberamtsrätin
Elisabeth Moormann
Schloßplatz 1
49584 Fürstenua
zur Gemeindewahlleiterin und

Herr Samtgemeindeamtsrat
Thomas Wagener
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
zum stv. Gemeindevahllleiter berufen.

(Bojer)
Fachbereich 2

(Wagener)
Fachdienst II

(Trütken)
Staddirektor